

Richtlinien zur Förderung von Einzelteilnahmebeiträgen zu Veranstaltungen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 04.09.2008 folgende „Richtlinie zur Förderung von Einzelteilnahmebeiträgen zu Veranstaltungen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche in der Stadt Neustadt a. Rbge.“ beschlossen:

I. Grundsätze

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. fördert in ihrem Gebiet die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend den §§ 11, 12 und 74 SGB VIII. Jugendverbände, -gruppen und -initiativen und Vereine mit gemeinnütziger Zielsetzung, die ihren Sitz in der Stadt Neustadt haben und anzuerkennende Jugendarbeit leisten, können auf Antrag für Kinder und Jugendliche, deren Teilnahme an ihren Veranstaltungen aufgrund sozialer Benachteiligung scheitern würde, finanzielle Zuschüsse nach dieser Richtlinie erhalten.
2. Förderungswürdig sind Einzelteilnahmebeiträge zu Veranstaltungen für junge Menschen im Alter von 6 - 27 Jahren.
3. Die Förderung setzt voraus, dass die finanziellen Mittel sachgerecht und zweckentsprechend verwendet werden.
4. Die Förderung der Stadt Neustadt a. Rbge. will dazu beitragen, dass alle jungen Menschen die Möglichkeit erhalten ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Rechte wahrzunehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, in Stadt und Staat gerecht zu werden.
5. Auf die Förderung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. besteht kein Rechtsanspruch. Bei Gewährung von Zuwendungen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt. Anträge auf Zuwendungen müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vom Maßnahmeträger gestellt werden. Nachträglich gestellte Anträge werden nicht gefördert.
6. Die Stadt Neustadt a. Rbge behält sich bei allen Zuwendungsgewährungen das Recht zur Prüfung der Bedürftigkeit vor.
7. Nach § 102 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII sind alle Träger der freien Jugendhilfe, die öffentliche Gelder beantragen / erhalten, gesetzlich zur Abgabe der dort genannten Angaben verpflichtet.
8. Die Förderung aus Bundes- und Landes- sowie Regionsmitteln ist vorrangig auszuschöpfen.

II. Förderung von Einzelteilnahmebeiträgen

1. Gefördert werden Einzelteilnahmebeiträge zu Veranstaltungen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (Leistungsbezug nach SGB II und XII sowie dem Wohngeldgesetz) oder solche mit besonderen Problemlagen.
2. Gefördert werden 50 % des Teilnahmebeitrages, jedoch höchstens 100,00 EURO pro TeilnehmerIn. Der hierfür gewährte Zuschuss wird jedoch auf 500,00 EURO je Veranstalter und Jahr beschränkt.
3. In begründeten Ausnahmefällen können diese Richtwerte überschritten werden.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Bedürftigkeit des Antragstellers nach Ziffer II.1. zu prüfen und den Einzelteilnahmebeitrag um den gewährten Zuschuss zu reduzieren.